

## **Benutzungsordnung für die Stadtbücherei der Universitätsstadt Marburg**

Der Magistrat der Universitätsstadt Marburg hat in seiner Sitzung am 29. August 2016 folgende Benutzungsordnung für die Stadtbücherei beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Stadtbücherei Marburg ist eine öffentliche Einrichtung der Universitätsstadt Marburg. Das Benutzungsverhältnis hat öffentlich-rechtlichen Rechtscharakter. Sie dient der allgemeinen Bildung und Information, der Aus-, Fort- und Weiterbildung, der Vermittlung von Medienkompetenz und der Freizeitgestaltung.
- (2) Die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung gelten mit Betreten der Stadtbücherei und für alle von der Stadtbücherei zur Verfügung gestellten Dienstleistungen und Medien.
- (3) Der Zugang zu den Räumen der Stadtbücherei Marburg steht jeder Person offen.
- (4) Das Entleihen von Medien oder die Nutzung spezieller Angebote ist nur Personen mit Haupt- oder Nebenwohnsitz im Bundesland Hessen möglich, die über einen gültigen Bibliotheksausweis verfügen.
- (5) Darüber hinaus können weitere Personen zur Medienausleihe zugelassen werden, wenn ein Nachweis über eine längere Aufenthaltsdauer (mind. 4 Wochen) im Landkreis Marburg-Biedenkopf vorgelegt wird.
- (6) Die Öffnungszeiten der Bibliothek werden vom Magistrat der Universitätsstadt Marburg festgesetzt. Sie werden durch Aushang in der Bibliothek und durch amtliche Bekanntmachung bekanntgegeben.

### **§ 2 Anmeldung, Bibliotheksausweis**

- (1) Für das Entleihen von Medien sowie die Nutzung digitaler Angebote und weiterer Dienstleistungen ist ein Bibliotheksausweis erforderlich, der nach persönlicher Anmeldung in der Stadtbücherei ausgestellt wird. Eine schriftliche Anmeldung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.
- (2) Zur Feststellung der Person und des Wohnsitzes ist bei der Anmeldung ein gültiger Personalausweis oder ein gleichgestelltes Ausweisdokument mit Lichtbild und amtlichem Adressennachweis vorzulegen.
- (3) Bei Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ist die schriftliche Einverständniserklärung einer/eines Erziehungsberechtigten auf dem Anmeldeformular erforderlich. Die gesetzlichen Vertretungen verpflichten sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensersatzfall und zur Begleichung anfallender Gebühren.
- (4) Die Benutzenden erkennen mit der Unterschrift auf dem Bibliotheksausweis die Benutzungsordnung und die Gebührenordnung der Stadtbücherei in der jeweils geltenden Fassung an.

- (5) Mit der Unterschrift auf dem Bibliotheksausweis gilt die Zustimmung zur elektronischen Speicherung und Datenverarbeitung der Angaben zur Person als erteilt. Die Angaben werden unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert und verarbeitet.
- (6) Zur Abwicklung des Ausleihverfahrens und zur Erhebung anonymisierter Statistiken speichert und verarbeitet die Universitätsstadt Marburg folgende personenbezogene Daten: Familienname, Vorname(n), Geburtsdatum, Geschlecht, vollständige Adresse, E-Mail-Adresse (freiwillige Angabe), Telefonnummer (freiwillige Angabe). Bei Minderjährigen werden zusätzlich die entsprechenden Daten einer/eines Erziehungsberechtigten gespeichert.
- (7) Die Benutzenden sind verpflichtet, der Bibliothek Änderungen des Namens oder der Anschrift unverzüglich mitzuteilen. Die Aktualisierung von Zugangsdaten, wie etwa E-Mail-Adresse und Passwort, zur Nutzung von speziellen Internetdienstleistungen unterliegt der Verantwortlichkeit der Nutzenden.
- (8) Der Bibliotheksausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Bibliothek. Die Ausleihe auf einen anderen Ausweis als den, der auf die eigene Person ausgestellt ist, ist nicht zulässig und stellt einen Betrug dar. Ein Ausweisverlust ist der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen. Der Bibliotheksausweis ist zurückzugeben, wenn die Bibliothek es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.
- (9) Für die Ausstellung eines Bibliotheksausweises oder für den Ersatz eines abhanden gekommenen oder beschädigten Ausweises wird eine Gebühr gemäß Gebührenordnung erhoben.
- (10) Der Bibliotheksausweis verliert seine Gültigkeit und wird automatisch gelöscht, wenn innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren keine Inanspruchnahme von Leistungen nach § 3 erfolgt ist.
- (11) Die Verantwortung für die Geheimhaltung des persönlichen Passwortes bei der Nutzung passwortgeschützter Dienstleistungen der Stadtbücherei liegt bei den Benutzenden bzw. den Erziehungsberechtigten oder den gesetzlichen Vertretungen. Die Universitätsstadt Marburg haftet nicht für Schäden, die durch die unberechtigte Benutzung des Passwortes entstehen.

### **§ 3 Medienausleihe**

- (1) Für alle Buchungsvorgänge ist der gültige Bibliotheksausweis vorzulegen. Er ist ferner jederzeit auf Verlangen vorzuzeigen.
- (2) Die Leihfristen betragen
  - a) für Bücher, Sprachkurse und Karten 4 Wochen (28 Kalendertage)
  - b) für Musik-CDs, Hörbücher, Filme, Konsolenspiele und Zeitschriften 2 Wochen (14 Kalendertage)

Änderungen der Medienangebote, der Medienleihfristen und Nutzungsbestimmungen bleiben der Stadtbücherei jederzeit vorbehalten und werden durch Aushang bekanntgegeben. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt oder verlängert werden. Präsenzbestände werden nicht verliehen.

- (3) Für elektronische Medien per Download oder Streaming über das Internet gelten die gesonderten Leihfristregelungen, Benutzungs- und Datenschutzbestimmungen des OnleiheVerbundHessen, die unter [www.onleiheverbundhessen.de](http://www.onleiheverbundhessen.de) einsehbar sind. Änderungen der Leihfristen und Nutzungsbestimmungen bleiben der Stadtbücherei jederzeit vorbehalten.
- (4) Die Bibliothek ist berechtigt, entlehene Medien jederzeit zurückzufordern.
- (5) Die Bibliothek ist berechtigt, die Anzahl der entlehbaren Medien pro Benutzenden zu begrenzen.
- (6) Die Leihfrist (mit Ausnahme § 3 Abs. 3) kann je nach Medientyp bis zu zweimal verlängert werden, wenn keine Vorbestellung oder sonstige Einschränkung vorliegt. Änderungen der Verlängerungsfristen bleiben der Stadtbücherei jederzeit vorbehalten. Die neue Leihfrist wird jeweils ab Datum der Verlängerung berechnet.
- (7) Ausgeliehene Medien sind spätestens am letzten Tag der Leihfrist ohne besondere Aufforderung zurückzugeben. Sollte die Leihfrist an einem Tag ablaufen, an dem die Bibliothek geschlossen ist, verlängert sich die Frist auf den nächsten Öffnungstag. Für die in § 3 Abs. 3 genannten Medien gelten hiervon abweichende Regelungen.
- (8) Die Benutzenden sind für die ordnungsgemäße Ausleihe und Rückgabe der Medien selbst verantwortlich.
- (9) Ausgeliehene Medien können durch die Benutzenden gegen eine Bearbeitungsgebühr gemäß Gebührenordnung vorgemerkt werden. Für die Ausführung einer Vorbestellung übernimmt die Bibliothek keine Gewährleistung.
- (10) Die Bibliothek kann Medien von der Ausleihe ausschließen; dies gilt z. B. für wertvolle und seltene Bücher, Nachschlagewerke des Informationsbestandes, Präsenzliteratur, Zeitungen etc.
- (11) Für die Rückgabe von Medien außerhalb der Öffnungszeiten steht eine Medienrückgabebox zur Verfügung. Ein Anspruch auf Funktionsfähigkeit und Abgabemöglichkeit besteht nicht und entbindet die Nutzenden nicht von der eigenverantwortlichen, fristgerechten Abgabe der Medien. Es gelten die entsprechenden Hinweise und Nutzungsbedingungen für die Medienrückgabebox.

#### **§ 4**

#### **Behandlung entliehener Medien, Haftung**

- (1) Alle Benutzenden sind verpflichtet, die Medien sorgfältig zu behandeln und vor Veränderungen, Beschmutzung und Beschädigungen zu schützen. Sie haben dafür zu sorgen, dass sie nicht missbräuchlich benutzt werden. Die Weitergabe von Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- (2) Vor jeder Ausleihe und Rückgabe sind die Medien von den Benutzenden auf Vollständigkeit und erkennbare Mängel zu überprüfen. Bei nichtordnungsgemäßigem Zustand sind Mängel vor der Ausleihe unverzüglich dem Personal anzuzeigen.
- (3) Bei Verlust oder Beschädigung von Büchern und sonstigem Bibliotheksgut ist Schadenersatz zu leisten. Für Schäden, die durch die missbräuchliche Benutzung des Bibliotheksausweises entstehen, sind eingetragene Benutzende gegenüber der Universitätsstadt Marburg schadenersatzpflichtig. Bei Beschädigung sind die Instandset-

zungskosten, bei Verlust oder irreparabler Beschädigung ist grundsätzlich Ersatz in Höhe des Wiederbeschaffungswertes zu leisten.

Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Stadtbücherei. Zum Schadenersatz zählen auch die Mehrkosten für die bibliotheksgerechte Wiederherstellung und die Einarbeitung in den Bibliotheksbestand.

- (4) Verlust oder Beschädigung von Medien sind der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen. Als Beschädigung gilt u. a. auch das Entfernen von Etiketten, das Einschreiben von Bemerkungen, Unterstreichungen, das Knicken und Befeuchten von Seiten etc. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (5) Haben Benutzende die entliehenen Medien nicht zurückgegeben, kann anstelle der Herausgabe auch Schadenersatz verlangt werden.
- (6) Bei Benutzenden unter 14 Jahren kann der Schadenersatz entsprechend der Verpflichtungserklärung (§ 2 Abs. 3) auch von den gesetzlichen Vertretungen verlangt werden.
- (7) Entlehene Ton- und Bildträger sowie Computer-Software auf CD-ROM/DVD dürfen nur auf handelsüblichen Geräten und unter den von den Herstellerfirmen vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen abgespielt werden. Die Stadtbücherei haftet nicht für Schäden, die durch Benutzung der entliehenen Medien entstehen, insbesondere nicht für Schäden an Hard- und Software, die durch die Nutzung von CDs, DVDs, CD-ROMs oder digitalen Medien per Download, Streaming etc. hervorgerufen werden.
- (8) Jede Nutzerin und jeder Nutzer speichert Daten grundsätzlich auf eigene Gefahr ab. Die Stadtbücherei übernimmt keine Gewährleistung und Haftung für unberechtigte Einsichtnahme, Veränderung oder Löschung von Daten und für die einwandfreie Funktion von Hard- und Software.
- (9) Jede Nutzerin und jeder Nutzer haftet für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts. Ausgeliehene Medien dürfen nicht für öffentliche Aufführungen verwendet werden. Die Universitätsstadt Marburg ist von allen Forderungen freizustellen, die auf der Verletzung von Rechten Dritter beruhen.
- (10) Die Bibliothek haftet nicht für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzenden.
- (11) Für Schäden an Medien durch die nicht sachgerechte Nutzung der Medienrückgabekasse haften die Benutzenden.
- (12) Die Teilnahme an von der Stadtbücherei angebotenen Veranstaltungen erfolgt in eigener Verantwortung der Teilnehmenden. Die Stadtbücherei übernimmt insbesondere bei Minderjährigen keine Aufsichtspflicht.
- (13) Erleiden Benutzende während des Aufenthaltes sowie beim Betreten oder Verlassen der Räumlichkeiten der Stadtbücherei einen Schaden, so kommt eine Haftung der Universitätsstadt Marburg nur dann in Betracht, wenn Vorsatz oder grob fahrlässiges Verhalten zur Last gelegt werden können.

**§ 5****EDV- / Internetarbeitsplätze, Internetdienstleistungen, WLAN, Haftung**

- (1) Die Stadtbücherei stellt EDV-Arbeitsplätze, Internetarbeitsplätze, Internetzugänge per WLAN und zusätzliche Dienstleistungsangebote über das Internet zur Verfügung. Die Stadtbücherei legt fest, ob für deren Nutzung ein gültiger Bibliotheksausweis erforderlich ist. Eventuell anfallende Gebühren richten sich nach der jeweils gültigen Gebührenordnung.

(2) Haftungsausschluss der Bibliothek gegenüber den Internetdienstleistern

Die Bibliothek haftet nicht für Folgen

- a) von Verletzungen des Urheberrechts durch Nutzende der EDV- und Internetarbeitsplätze oder durch Nutzung des WLAN-Hotspots
- b) von Vertragsverpflichtungen zwischen Benutzenden und Internetdienstleistern

(3) Haftungsausschluss der Bibliothek gegenüber Benutzenden

Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die Benutzenden

- a) auf Grund von fehlerhaften Inhalten der von ihr/ihm benutzten Medien entstehen
- b) durch die Nutzung der EDV- und Internet-/WLAN-Arbeitsplätze und der dort angebotenen Medien sowie der über das Internet bereitgestellten Angebote an Medienträgern, Dateien oder Geräten entstehen
- c) durch Datenmissbrauch Dritter auf Grund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen

(4) Gewährleistungsausschluss der Bibliothek gegenüber den Benutzenden

Die Bibliothek schließt Gewährleistungen aus, die sich beziehen auf

- a) die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten Hard- und Software
- b) die Verfügbarkeit und Funktionsfähigkeit der von ihr an diesen Arbeitsplätzen oder über das Internet oder per WLAN bereitgestellten Informationen und Medien
- c) die Qualität und Richtigkeit der angebotenen Informationen

(5) Beachtung strafrechtlicher Vorschriften

Die Benutzenden verpflichten sich,

- a) die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und an den EDV- und Internet-/WLAN-Arbeitsplätzen gesetzeswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten
- b) die Gesetze des Urheberrechts zu beachten
- c) keine Dateien und Programme der Bibliothek oder Dritter zu manipulieren
- d) keine geschützten Daten oder Programme zu nutzen

(6) Haftung und Schadenersatzpflicht

Die Benutzenden verpflichten sich,

- a) die Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch die Benutzung an den Geräten und Medien der Bibliothek entstehen, zu übernehmen
- b) bei Weitergabe von Zugangsberechtigungen an Dritte alle dadurch entstehenden Schadenskosten zu übernehmen

(7) Technische Nutzungseinschränkungen

Es ist nicht gestattet,

- a) Änderungen an den Arbeitsplatz- und Netzkonfigurationen durchzuführen
- b) technische Störungen selbständig zu beheben
- c) Programme von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an den Arbeitsplätzen zu installieren

(8) Nutzungsregelungen

Die Benutzung der Internetarbeitsplätze und die WLAN-Nutzung erfordern

- a) die Anmeldung am Auskunftstisch und Freischaltung der Dienste durch das Personal der Stadtbücherei
  - b) gegebenenfalls einen Bibliotheksausweis sowie die Kenntnisnahme und Zustimmung zu der Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadtbücherei Marburg. Mit Nutzungsbeginn erkennen die Benutzenden die Benutzungsregeln uneingeschränkt an
  - c) bei Nutzung eines Internetarbeitsplatzes die schriftliche Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten bei Personen unter 18 Jahre
  - d) die Beachtung möglicher zeitlicher und programmbezogener Nutzungsbeschränkungen an den einzelnen Arbeitsplätzen
  - e) die Beachtung des Verbots des Aufrufs, Versendens oder Abspeicherns von Informationen oder Adressen gewaltverherrlichenden, pornographischen, rassistischen, jugendgefährdenden, menschenverachtenden, verfassungsfeindlichen oder sonstigen illegalen Inhalts
  - f) die Beachtung des Verbots von Filesharing, Glücksspielen oder anderer kostenpflichtiger Spiele, des Aufrufs von kostenpflichtigen Seiten und Massenversands von E-Mails
  - g) die Beachtung weiterer ggf. erforderlicher Regelungen, die durch Aushang in der Bibliothek bekanntgegeben werden
- (9) Bei Missbrauch – insbesondere bei der Verletzung geltender Rechtsvorschriften – kann die Stadtbücherei Personen von der Nutzung der EDV-/Internetarbeitsplätze oder des WLANs ausschließen.

## **§ 6**

### **Gebühren und Auslagen**

- (1) Mögliche Gebühren für Mediennutzungen, für zeitlich befristete Mitgliedschaften, besondere Leistungen, Säumnis- und Verwaltungsgebühren etc. werden nach der zu dieser Benutzungsordnung gehörenden Gebührenordnung in der jeweils geltenden Fassung erhoben.
- (2) Erfolgt keine fristgerechte Rückgabe der Medien nach § 3 Abs. 7 werden Säumnis- und Verwaltungsgebühren gemäß der Gebührenordnung der Stadtbücherei Marburg erhoben.
- (3) Die Höhe der Gebühren berechnet sich nach den tatsächlich abgelaufenen und überschrittenen Ausleihtagen, unabhängig vom Posteingang, E-Mail-Eingang, sonstigen elektronischen Eingang oder vom generellen Erhalt einer Mahnung.
- (4) Die Säumnis- und Verwaltungsgebühren sind auch dann zu entrichten, wenn die Benutzenden keine Benachrichtigung und Mahnung per Post oder auf elektronischen Weg erhalten haben.

## § 7

### Überschreiten der Leihfrist, Mahnverfahren, Sperrung

- (1) Die Stadtbücherei hat nach Ablauf der Leihfrist gegenüber den Benutzenden keine Erinnerungs- oder Mahnpflicht. Die Stadtbücherei kann nach Ablauf der Leihfrist schriftlich per Brief, auf elektronischem Weg oder über andere Kommunikationswege an die Rückgabe der Medien erinnern oder Medien anmahnen.
- (2) Bei Überschreitung einer von der Stadtbücherei festgelegten und von der Benutzerin oder vom Benutzer nicht bezahlten Geldsumme ist der Bibliotheksausweis automatisch gesperrt. Nach Bezahlung der offenen Gebühr erfolgt eine sofortige Entsperrung.
- (3) Haben Benutzende Medien oder Gebühren trotz mehrfacher Aufforderung nicht zurückgegeben bzw. bezahlt, kann die Bibliothek nach Festsetzung einer Frist
  - a) die Medien/die Gebühren durch Vollstreckungspersonal der Universitätsstadt Marburg oder einer anderen Vollstreckungsbehörde einziehen lassen
  - b) Ersatzbeschaffung durchführen oder Wertersatz verlangen
  - c) ggf. Mittel des Verwaltungszwanges auf dem Rechtsweg in Anspruch nehmen
- (4) Mussten bei Benutzenden innerhalb von zwei Jahren zwei Vollstreckungsverfahren gemäß Abs. 3 eingeleitet werden, erfolgt eine zeitlich befristete Sperrung des Bibliotheksausweises für die Dauer von einem Jahr.

## § 8

### Hausrecht und Verhalten in der Bibliothek

- (1) Dem Personal der Stadtbücherei steht das Hausrecht zu. Den Anweisungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Rauchen, Essen, Trinken alkoholischer Getränke, Lagern, Schlafen, Lärmen und Betteln sind in der Bibliothek nicht gestattet. Insbesondere sind Störungen des Bibliotheksbetriebs und Belästigungen anderer Personen untersagt.
- (3) Tiere dürfen in die Bibliothek nicht mitgebracht werden. Dies gilt nicht für Assistenz- und Blindenhunde in Begleitung entsprechender Personen.
- (4) Auf Verlangen des Personals ist in begründeten Verdachtsfällen der Inhalt von Taschen vorzuweisen.
- (5) Bei Auslösen von optischen und akustischen Signalen durch die Mediensicherungsanlage haben sich Benutzende unaufgefordert mit dem Personal in Verbindung zu setzen.
- (6) Plakate und sonstige Informationsmaterialien dürfen in den Räumen der Stadtbücherei nur nach Zustimmung durch das Personal aufgehängt oder ausgelegt werden.
- (7) Sammeln, Werben oder das Vertreiben von Handelswaren sind nicht erlaubt.
- (8) Die Bibliothek kann besondere Benutzungsbedingungen und Nutzungseinschränkungen für technische und räumliche Ausstattungen festsetzen und durch Aushang bekanntgeben.

## **§ 9 Benutzungsausschluss**

- (1) Für den Aufenthalt und die Nutzung der Stadtbücherei Marburg gelten die Benutzungsordnung und die Weisungen des Bibliothekspersonals. Bei Verstößen kann ein Hausverbot sowie ein zeitweiser oder dauernder Ausschluss von der Nutzung der Stadtbücherei verfügt werden. Bei Verdacht auf Verstöße gegen geltende Gesetze erfolgen ein sofortiges Hausverbot sowie Strafanzeige.
- (2) Alle Verpflichtungen der Benutzenden, die aufgrund dieser Benutzungsordnung entstanden sind, bleiben auch nach einem Benutzungsausschluss bestehen.

## **§ 10 Erfüllungsort**

Alle Verpflichtungen aus der Benutzung der Bibliothek sind in Marburg zu erfüllen.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 12.11.1999 außer Kraft.

Marburg, den 25. Oktober 2016

Der Magistrat  
der Universitätsstadt Marburg

gez.

Dr. Thomas Spies  
Oberbürgermeister

.....  
1. Veröffentlicht in der Oberhessischen Presse am 26. November 2016.